

GOVERNANCE PAPER ZUR UMSETZUNG DER WERBEKONVENTION

I. Anwendbarkeit

Das vorliegende Governance Paper regelt das ordentliche Vorgehen zur Umsetzung der Werbekonvention nach Art. 36a KKG vom 27. November 2015 (nachstehend „Konvention“). Es gilt für den VSKF, seine Organe und Mitglieder, wenn und sofern diesen eine mögliche Verletzung der Konvention bekannt resp. gemeldet wird.

II. Feststellungen von Verletzungen der Konvention

1. Meldung der Organe und Mitglieder an die VSKF-Geschäftsstelle

Stellen die Organe oder Mitglieder des VSKF mögliche Verstösse gegen die Konvention fest, so orientieren sie die Geschäftsstelle des VSKF.

2. Bei klarer Verletzung

Liegt eine klare Verletzung der Konvention vor, so kann die Geschäftsstelle in eigener Kompetenz und nach eigenem Ermessen folgende Schritte einleiten:

a) Stufe 1 bei einer Verletzung der Konvention

Abmahnung an den Verletzer mit Aufforderung der Unterlassung der verletzenden Werbung.

b) Stufe 2 im Fall erneuter oder weiterer Verletzung(en)

- Wiederholung der Abmahnung mit einer geeigneten Androhung, wie z.B. einer Verzeigung bei der Schweizerischen Lauterkeitskommission oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden;
- bei Kreditvermittlern kann zusätzlich die Androhung erfolgen, wonach die Mitglieder des VSKF aufgefordert werden, die Zusammenarbeit mit ihm gemäss Bst. B. 1. Abs. 3 der Konvention zu überprüfen.

c) Stufe 3 im Fall erneuter oder weiterer Verletzung(en)

Umsetzung der Androhung(en).

3. In Zweifelsfällen

Liegt keine klare Verletzung gegen die Konvention vor, so hat die Geschäftsstelle den Vorstand zu orientieren. Dieser entscheidet innert nützlicher Frist über das weitere Vorgehen.

4. Meldungen Dritter

Erstatten Dritte Meldungen direkt bei den Organen des VSKF, so erfolgt eine Meldung an die Geschäftsstelle. Es gilt im Übrigen die gleiche Vorgehensweise, wie in Ziffer 2. und 3. oben festgehalten.

POSTADRESSE:

VSKF, c/o KELLERHALS CARRARD, DR. MARKUS HESS, RÄMISTRASSE 5, POSTFACH, 8024 ZÜRICH

III. Feststellung eine Verletzung der Konvention durch Entscheid der SLK

1. Verletzung durch einen Unterzeichner der Konvention

Beschlussfassung über eine Sanktion im VSKF-Vorstand gemäss Bst D. der Konvention (vgl. Ziffer 3. nachstehend).

2. Verletzung durch einen Nichtunterzeichner der Konvention

Information der Mitglieder über den Entscheid.

Falls der Verletzer ein Kreditvermittler ist, fordert der Geschäftsführer die Mitglieder auf, die Zusammenarbeit mit dem Verletzer gemäss Bst. B. 1. Abs. 3 der Konvention zu prüfen.

3. Grundsätze der Sanktionierung gegenüber Unterzeichnern der Konvention

Ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht, ergibt sich abschliessend aus dem Entscheid der SLK. Der Vorstand kann den Entscheid nicht überprüfen.

Die Konventionalstrafe gemäss Bst. D. der Konvention wird ohne weitere Abklärung durch den Vorstand VSKF in Gewichtung der Schwere des betreffenden Verstosses nach Ermessen festgelegt.

Eine gestützt auf Art. 36b KKG von einem staatlichen Gericht oder einer Behörde ausgefallte Busse ist an die Konventionalstrafe anzurechnen. Wurde die Konventionalstrafe vor Ausfällung der Busse gemäss Art. 36b KKG bereits bezahlt, so hat das betreffende Institut einen Anspruch auf Rückerstattung der Konventionalstrafe, maximal jedoch den Betrag der effektiv bezahlten Konventionalstrafe.

Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 21. März 2017

POSTADRESSE:

VSKF, c/o KELLERHALS CARRARD, DR. MARKUS HESS, RÄMISTRASSE 5, POSTFACH, 8024 ZÜRICH